

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/23, B 2025/25 vom 26. Mai 2026

Sg Verwaltungsgericht, 2026-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_23, B_2025_25

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/23, B 2025/25 du 26 mai 2026

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/23, B 2025/25 del 26 maggio 2026

Regeste

Gasgebühren. Art. 3 Abs. 2 und Art. 130 Abs. 1 des Gemeindegesetzes; Art. 2 lit. a, Art. 4 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 des Stadtwerkreglements. Die Stadt St. Gallen hat keine gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung der Gasgebühren als Gemengsteuer. Als Kausalabgaben haben Gasgebühren das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip, das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot und die Verfassungsnormen zur Wirtschaftsfreiheit und -ordnung zu beachten (Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 27 und Art. 94 BV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine kalkulatorische Trennung des privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs vom öffentlichen Monopolbereich vorzunehmen, um eine allfällige den Wettbewerb verfälschende Quersubventionierung überprüfen zu können. Die Stadt St. Gallen führt für den Monopolbereich (Tarifkunden) und den Vertragsbereich (Markt-/Vertragskunden) keine gesonderten Kostenträgerrechnungen. Sie legte auf Anfrage des Verwaltungsgerichts weder dar noch ergibt sich aus den Akten, ob und bejahendenfalls mit welchem Anteil die Vertragskunden Entgelte für die Allgeminkosten entrichten. Damit bestehen zumindest Anhaltspunkte für eine den Wettbewerb verzerrende systematische Quersubventionierung in Form der hauptsächlich von den Tarifkunden zu tragenden Allgeminkosten, die weiterer Abklärung bedarf (E. 4.4.5 ff.). Die Überprüfung des Kostendeckungsprinzips darf nicht aufgrund allgemeiner Angaben erfolgen; vielmehr erfordert sie eine konkrete Prüfung der Buchhaltung des betreffenden Gemeinwesens. Dieses trägt die Beweislast für die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Die Stadt St. Gallen vermag für die umstrittene Abrechnungsperiode insbesondere nicht nachvollziehbar zu entkräften, dass die Ablieferung im Sinn von Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 des Stadtwerkreglements auch fiskalische Zwecke verfolgt; ferner vermag sie aufgrund der fehlenden kalkulatorischen Trennung von Monopolbereich und Vertragsbereich nicht darzulegen, dass die erhobene Gebühr mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar ist. Deshalb ist die von ihr erhobene Gebühr um die gesamte Höhe der Ablieferung zu korrigieren (E. 4.3.4). (Verwaltungsgericht, B 2025/23 und B 2025/25)

Erwägungen

E. 2

gabe und Mehrwertsteuer) verpflichtet (act. 7.8.9). d. Am 26. Mai 2023 erhob A. __ gegen die Verfügungen vom 17. Mai 2023 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission (Rekursverfahren I/2-2023/46). Er stellte den Antrag, die darin erhobenen Gasgebühren seien aufzuheben und die Stadt St. Gallen sei zu verpflichten, die Gasgebühr an den am Gasmarkt massiv gesunkenen Gaspreis anzupassen. Im B 2025/23 und B 2025/25 3/35

Wesentlichen brachte A. ___ vor, die Gebührenhöhe verletze das Kostendeckungsprinzip (act. 7.1). e. Die Stadt St. Gallen beantragte mit Rekursantwort vom 24. Juli 2023 die Abweisung des Rechtsmittels und stellte sich auf den Standpunkt, dass die erhobenen Gasgebühren recht- mässig seien. Ursächlich für die Erhöhung der Gasgebühren sei, dass die Beschaffung von Gas strukturiert über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolge; in der streitbetroffenen Phase seien die Gaspreise massiv angestiegen. Aufgrund des strukturierten Beschaffungs- verfahrens könnten sich die zwischenzeitlich wieder gesunkenen Gasbeschaffungspreise nicht unmittelbar, sondern erst zeitlich verzögert in tieferen Gebühren niederschlagen (act. 7.7). f. Nach einem weiteren Schriftenwechsel (Eingaben von A. ___ vom 1. September und vom

E. 4

September 2023, 23. Februar 2024, act. 7.12, act. 7.14 und act. 7.18, sowie der Stadt St. Gallen vom 21. September 2023, act. 7.16), in dessen Rahmen A. ___ die Edition der Gebührenkalkulationen ab Mai 2020 und der Belege für die Kosten ab Mai 2020 beantragte (act. 7.18, S. 2), forderte das verfahrensleitende Mitglied der Verwaltungsrekurskommission die Stadt St. Gallen am 29. April 2024 auf, zusätzliche für die Überprüfung der Gasgebühr erforderliche Unterlagen einzureichen (Verträge betreffend Gaseinkauf der Jahre 2019 bis 2023, Gastarife der Jahre 2020 bis 2024 und Kalkulationsberechnung, act. 7.20). Dieser Aufforderung kam die Stadt St. Gallen am 4. Juni 2023 nach (act. 7.23 f.). g. Im weiteren Verlauf des Rekursverfahrens erfolgte wiederum ein Schriftenwechsel, in dessen Rahmen die Stadt St. Gallen am 5. Dezember 2024 die monatlichen Rechnungen der OpenEP (Open Energy Platform AG) samt den jeweiligen Monatsprotokollen für den Zeitraum von Mai 2022 bis April 2023 einreichte (act. 7.49 f.). A. ___ führte hierzu am 27. Dezember 2024 aus, den eingereichten Rechnungen lasse sich ein Durchschnittspreis des eingekauften Gases von 0.09 CHF/kWh entnehmen. Dem würden Gebühren von 0.186 CHF/kWh (Objekt-Nr. ___1) und 0.189 CHF/kWh (Objekt-Nr. ___0) gegenüberstehen. Die Stadt St. Gallen habe in der Abrechnungsperiode vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 ihr Gas am europäischen Spotmarkt bezogen und die Spotmarktrisiken auf die gebundenen Tarifkunden abgewälzt, obwohl sie in den Vorjahren mit überhöhten Preisen hohe Gewinne habe erzielen können, die bei weitem zum Risikoausgleich in den Monaten November und Dezember 2022 ausgereicht hätten. Ausserdem versorge die Stadt St. Gallen ihr Fernwärmenetz zu 30 % mit Gasfeuerung, wobei sie es ablehne, die mit der B 2025/23 und B 2025/25 4/35

Fernwärme vereinbarten Gaspreise offen zu legen. Da die Fernwärme laut eigener Darstellung der Stadt St. Gallen nicht kostendeckend betrieben werden könne, sei davon auszugehen, dass in der Abrechnungsperiode vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 den Gastarifikunden die Verluste aus dem Gasbezug der Fernwärme angelastet worden seien. Er beantragte die Edition der in der Abrechnungsperiode vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 von der Fernwärme bezogenen Gasmengen in kWh und der von der Stadt angewandten Verrechnungspreise in CHF/kWh (act. 7.52). Hierauf entgegnete die Stadt St. Gallen am 8. Januar 2025, der Grossteil der Gasmengen sei am Terminmarkt und nicht am Spotmarkt bezogen worden; nur der Ausgleich zwischen Terminmarkt und effektivem Verbrauch werde branchenüblich über den Spotmarkt ausgeglichen. Eine Quersubventionierung zwischen Gas und Fernwärme finde im Übrigen nicht statt. Das Gas werde auch für die Fernwärme nicht unter den Einstandskosten abgegeben (act. 7.54). A. ___ bestritt diese Ausführungen der Stadt St. Gallen am 13. Januar 2025. Sie seien ohne Nachweise erfolgt, weshalb er unverändert an seinen Beweisanträgen betreffend die Kostenkalkulation (act.

7.18, S. 2) und die mit Blick auf die Fernwärme angewandten Verrechnungspreise (siehe hierzu act. 7.52, S. 3) festhielt (act. 7.56). B. Abrechnungsperiode vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 a. Zwischenzeitlich hatten die St. Galler Stadtwerke auch die Abrechnungen (Rechnungsdatum 5. Juni 2024) für die Leistungen versandt, die sie im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 an A. __s Mehrfamilienhäuser B. __strasse 1 und 3 (Objekt-Nrn. __0 und __1) geliefert hatten. In Rechnung gestellt wurden Kosten für Gas, Gas Netznutzung und Gas Energie von CHF 11'104.88 (inklusive Mehrwertsteuer) für das Objekt Nr. __1 bzw. CHF 9'923.11 (inklusive Mehrwertsteuer) für das Objekt Nr. __0. Die Abrechnungen enthielten den Hinweis, dass sie unter Vorbehalt des Ausgangs des Rekursverfahrens I/2-2023/46 erfolgten (act. 8.2.1). b. Gegen die Abrechnungen vom 5. Juni 2024 erhob A. __ am 17. Juni 2024 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission (Rekursverfahren I/2-2024/44). Er stellte den Antrag, die Gebührenverfügungen vom 5. Juni 2024 seien aufzuheben und die Rekursverfahren I/2-2023/46 und I/2-2024/44 seien zu vereinigen. Er brachte vor, die am 5. Juni 2024 in Rechnung gestellten Gasgebühren verletzen das Kostendeckungsprinzip ebenfalls (act. 8.1). B 2025/23 und B 2025/25 5/35

c. Die Stadt St. Gallen beantragte in der Rekursantwort vom 18. Juli 2024, auf den Rekurs im Verfahren I/2-2024/44 sei nicht einzutreten; eventualiter sei der Rekurs abzuweisen. Im Wesentlichen führte sie aus, bei den Abrechnungen vom 5. Juni 2024 handle es sich nicht um Verfügungen, womit es im Rekursverfahren I/2-2024/44 an einem Anfechtungsobjekt fehle (act. 8.5; siehe auch die Eingabe vom 8. August 2024, act. 8.8). d. Hierzu äusserte sich A. __ am 20. August 2024 (act. 8.11; siehe auch die ergänzende Eingabe vom 26. August 2024, act. 8.12). C. Rekursverfahren Die Verwaltungsrekurskommission vereinigte die beiden Rekursverfahren I/2-2023/46 und I/2-2024/44 und erledigte die Rechtsmittel A. __s im gleichen Entscheid vom 16. Januar 2025 (aber mit getrennten Dispositivziffern) wie folgt: In (teilweiser) Gutheissung des Rekurses vom 26. Mai 2023 hob sie die beiden Rechnungen vom «24. Mai 2023» (versandt am 17. Mai 2023) betreffend den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 auf und wies die Angelegenheit zu neuer Berechnung der Gasgebühren im Sinn der Erwägungen an die Stadt St. Gallen zurück (Dispositivziffer 1). Zur Begründung führte die Verwaltungsrekurskommission in diesem Punkt an, aus dem Ertragsüberschuss der Gasgebühren im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 sei ein Betrag von CHF 1'200'000 dem allgemeinen Haushalt zugeführt worden. Dem auf diesen Betrag anfallenden Teil der Gasgebühr stehe keine individuell zurechenbare staatliche Leistung gegenüber. Demnach sei dem Rekurrenten beizupflichten, dass im Umfang der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt eine Steuer vorliege und es sich bei den in Rechnung gestellten Gasgebühren um eine Gemengsteuer handle. Im kantonalen Recht fehle es an einer genügenden Grundlage für die Erhebung einer kommunalen Steuer auf den Bezug von Gas, weshalb die Stadt St. Gallen keine Kompetenz zur Erhebung einer Gemengsteuer besessen habe und sich die Erhebung der Gasgebühr im Umfang der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt als rechtswidrig erweise. Demgegenüber sei derjenige Teil der Gasgebühr, der eine Kausalabgabe darstelle, mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar. Ein mässiger Gebührenüberschuss von bis zu 5 % sprengt den Charakter einer Kausalabgabe in der Regel nicht. Vorliegend entspreche der über einen Zeitraum von 2018 bis 2023 ermittelte Einnahmenüberschuss von insgesamt CHF 6'394'325 deutlich weniger als 5 % des in diesem Zeitraum angefallenen Gesamtaufwands von CHF 433'606'313. Die Rüge der Verletzung des Kostendeckungsprinzips erweise sich damit als unbegründet. Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips verneinte die Verwaltungsrekurskommission ebenfalls. Ausserdem

würden – etwa in Anbetracht der grösseren Bezugsmengen – sachliche B 2025/23 und B 2025/25 6/35

Gründe für eine preisliche Ungleichbehandlung zwischen Tarif- und Marktkunden bestehen, sodass die Rechtsgleichheit nicht verletzt sei. Die Verträge der Marktkunden lagen der Verwaltungsrekurskommission indes nicht vor. Auf den Rekurs vom 17. Juni 2024 im Verfahren I/2-2024/44 gegen die beiden Rechnungen vom 5. Juni 2024 betreffend den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 trat die Verwaltungsrekurskommission nicht ein (Dispositivziffer 2), weil es sich bei diesen Rechnungen – anders als im Rekursverfahren I/2-2023/46 – nicht um anfechtbare Verfügungen handle. Die Rechnungen seien nicht als Verfügung bezeichnet, würden keine Rechtsmittelbelehrung enthalten und seien ausdrücklich unter Vorbehalt des Ausgangs des Rekursverfahrens I/2-2023/46 gestellt worden (act. 2). D. Beschwerdeverfahren a. Gegen den Rekursentscheid vom 16. Januar 2025 erhob A. am 31. Januar 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Datum Posteingang: 3. Februar 2025). Er beantragte unter Kostenfolge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.